



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.125 RRB 1969/0745**
Titel **Strassen (Bau- und Niveaulinien).**
Datum 20.02.1969
P. 344

[p. 344] A. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erschliessung grösserer Wohn- und Industriegebiete sind in den letzten Jahren im Raume Winterthur-Seen verschiedene Haupt- und Sammelstrassen gebaut worden. Zwei grössere Gesamtüberbauungen und das projektierte Schulhaus Neudorf erfordern zur vollständigen Erschliessung den Ausbau der Wurmbühl- und der Wingertlistrasse. Dazu sind vorerst die Bau- und Niveaulinien festzusetzen.

B. Die Wurmbühlstrasse beginnt an der Landvogt Waser-Strasse im Neudorf in Seen. Sie verläuft in nördlicher Richtung mit einer Länge von 480 m nach der Etzbergstrasse. Als Erschliessung des Schulhausareals erfüllt die Wurmbühlstrasse die Funktion einer ausgesprochenen Quartiererschliessungsstrasse.

Die Wingertlistrasse zweigt von der Wurmbühlstrasse ab und führt im Abstand von 135 m Tiefe parallel zu derselben nach der Etzbergstrasse. Sie hat die Bedeutung einer Quartierstrasse und weist im gesamten 520 m Länge auf.

C. Für die Wurmbühlstrasse ist ein Baulinienabstand von 21 m auf 70 m und von 20 m für die Reststrecke festgesetzt worden. Diese Masse ergeben bei Fahrbahnbreiten von 0 m bzw. 7 m und Gehwegen von 2 m bzw. 2,5 m Breite nur noch Vorgartentiefen von 4,5 m bzw. 5,5 m. Der gewählte Baulinienabstand liegt an der unteren Grenze und kann mit etwelchen Bedenken noch hingenommen werden.

Die mit 20 m Abstand festgesetzten Baulinien für die Wingertlistrasse sind ausreichend. Die Niveaulinien der beiden Strassen geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

D. Der Grosse Gemeinderat Winterthur hat mit seinen Beschlüssen vom 28. August 1967 und 29. April 1968 Bau- und Niveaulinien für die projektierte Wurmbühl- und Wingertlistrasse in Winterthur-Seen festgesetzt. Die Publikation dieser Beschlüsse erfolgte in der vorgeschriebenen Form am 10. Mai 1968. Die betroffenen Grundeigentümer sind durch besondere Zuschrift orientiert worden. Laut Bescheinigung der Bezirksratskanzlei Winterthur vom 20. August 1968 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rekurse eingereicht worden.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 28. August 1967 und 29. April 1968 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Wurmbühl- und an der Wingertlistrasse im Gebiet Winterthur-Seen werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung der Festsetzungsbeschlüsse öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/19.07.2017]